



**VB Regio Invest AG,  
Wien**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Juli 2020

12. März 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10182524

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>6</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>7</b>
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>8</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Juli 2020	I
— Bilanz zum 31. Juli 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/20	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019/20	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019/20	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

## Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
VB Regio Invest AG,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Juli 2020 der

**VB Regio Invest AG,  
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Dezember 2018 der VB Regio Invest AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/20 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Juli 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von September 2020 bis März 2021 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

VB Regio Invest AG,  
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Juli 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

## **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 12. März 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss  
zum 31. Juli 2020**

**Bilanz zum 31. Juli 2020****Aktiva**

	31.7.2020 EUR	31.7.2019 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	12.600.692,50	10.600
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	85.037.171,67	84.560
	<b>97.637.864,17</b>	<b>95.160</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	801.444,90	928
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	11.548.337,99	15.585
	<b>12.349.782,89</b>	<b>16.513</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>583,33</b>	<b>1</b>
	<b>109.988.230,39</b>	<b>111.674</b>

**Passiva**

<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Nennkapital</b>		
1. Grundkapital	5.086.900,00	5.087
2. Genussrechtskapital	107.694.100,00	107.694
3. Eigene Anteile	-5.422.900,00	-4.088
	<b>107.358.100,00</b>	<b>108.693</b>
<b>II. Kapitalrücklagen</b>		
Gebundene	<b>479.478,11</b>	<b>388</b>
<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
1. Gesetzliche Rücklage	399.584,16	400
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	650.449,10	1.075
	<b>1.050.033,26</b>	<b>1.475</b>
<b>IV. Bilanzgewinn</b>	<b>1.018.488,42</b>	<b>1.032</b>
davon Gewinnvortrag	16.354,89	45
	<b>109.906.099,79</b>	<b>111.588</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	37.130,60	24
2. Sonstige Rückstellungen	45.000,00	30
	<b>82.130,60</b>	<b>54</b>
<b>C. Verbindlichkeiten:</b>		
1. Sonstige Verbindlichkeiten	<b>0,00</b>	<b>31</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	31
	<b>109.988.230,39</b>	<b>111.674</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020

	2019/2020 EUR	2018/2019 TEUR
1. Umsatzerlöse	322.837,08	233
2. Sonstige betriebliche Erträge		
<i>a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	<i>2.500,00</i>	<i>8</i>
<i>b) Übrige</i>	<i>260,00</i>	<i>0</i>
	<u>2.760,00</u>	<u>8</u>
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
<i>Übrige</i>	<i>-117.801,35</i>	<i>-119</i>
<b>4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)</b>	<b><u>207.795,73</u></b>	<b><u>122</u></b>
5. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	455.048,76	794
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	162.411,18	108
7. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-194.673,50	-70
davon: aus Abschreibungen EUR 194.673,50; Vorjahr: TEUR 70		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12.818,46	-48
<b>9. Zwischensumme aus Z 5 bis 8 (Finanzergebnis)</b>	<b><u>409.967,98</u></b>	<b><u>784</u></b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>617.763,71</u></b>	<b><u>905</u></b>
11. Steuern vom Einkommen (und vom Ertrag)	-40.630,18	-19
<b>12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>	<b><u>577.133,53</u></b>	<b><u>886</u></b>
13. Auflösung von Gewinnrücklagen	425.000,00	101
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	16.354,89	45
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b><u><u>1.018.488,42</u></u></b>	<b><u><u>1.032</u></u></b>

**Anhang für das**  
**Geschäftsjahr 01.08.2019 – 31.07.2020**  
**der**  
**VB Regio Invest AG, Wien**



## A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 erfolgte nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, welche die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden, alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Forderungen an Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bilanzierung von Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Bei nachhaltigen und wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt.

Das gezeichnete Partizipationskapital ist dem Anlagevermögen gewidmet und nicht börsennotiert, sodass die Beurteilung für eine dauerhafte Wertminderung anhand der Indikatoren gemäß der AFRAC Stellungnahme "Grundsätze der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen" vorgenommen wird. Für die Bonitätsbeurteilung wird das Rating für den Volksbanken Kreditinstituteverbund (gemäß § 30a BWG), welches auch für einzelne Volksbanken gilt, herangezogen. Soweit die Indikatoren gemäß der AFRAC Stellungnahme eine dauerhafte Wertminderung zum Abschlussstichtag vermuten lassen, wurde diesem Umstand durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Ansatz von Beteiligungen, erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips. Für alle Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt.

Gemäß der Umsetzungsvereinbarung Neu haben die ausschüttenden Verbundbanken für die Dividendenausschüttungen an die VB Regio Invest AG eine Ausgleichzahlung an den Bund (Republik Österreich) und eine gleich hohe Rückzahlung des Bund-PS Kapitals zu leisten. Darüber hinaus müssen die Ausschüttungen und die Zahlungen an den Bund durch einen Eigenkapitalzuwachs gedeckt sein.

Möglicherweise kann diese vertragliche Verpflichtung dazu führen, dass einzelne Volksbanken aus diesem Grund 2021 keine Ausschüttung vornehmen können und dies vorübergehend zu einer Ertragsminderung bei der Gesellschaft führt. Diese werden aber durch die eingehobenen Verwaltungsfees teilweise aufgefangen.

Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem "errechneten Wert" zum Bilanzstichtag oder mit niedrigeren Buchwerten.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie die der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Vergleichswerte wurden auf volle Tausend Euro gerundet, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

## B. Allgemeine Erläuterungen

Die Gesellschaft konzentriert ihr Geschäftsfeld auf die Verwaltung und Zeichnung von Eigenmittelinstrumenten.

Auf Grund der Geschäftstätigkeit der VB Regio Invest AG haben die Auswirkungen der COVID-19 Krise keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und Aktivitäten der Gesellschaft.

## C. Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Finanzanlagen

Die Aufgliederung des Finanzanlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang)

In den Finanzanlagen sind Genussrechte in Höhe von EUR 81.523.031,33 (TEUR 81.549) enthalten. Diese Wertpapiere sind nicht zum Börsenhandel zugelassen.

Bei Ausscheiden aus dem Sektor besteht eine Verpflichtung gegenüber dem Gemeinschaftsfonds des Volksbankensektors bis zum Höchstbetrag von EUR 24.950.545,00 zuzüglich Verzinsung in Höhe des 12-Monats-Euribor plus 100 Basispunkte. Aus Sicht des Vorstandes ist ein Ausscheiden aus dem Sektor nicht geplant und für die Zukunft unwahrscheinlich.

Investmentfonds	Buchwert zum Bilanzstichtag	Anteiliges Jahresergebnis des Geschäftsjahres	Kumulierte Jahresergebnisse
UniRentEuro Mix	11.493,84	202,53	460,96

Der Fonds schüttet seine Erträge aus, diese wurden nicht aktiviert.

## 2. Beteiligungen

Angaben über Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung gemäß § 189a Z 2 besitzt:

Name	Sitz	Anteil in %	Jahresabschluss	Eigenkapital	Jahresergebnis
Verwaltungs-genossenschaft der Volksbank Wien eG i.L.	Wien	80,18	30.6.2019	11.986.814,54	0,00
VB Wien Beteiligungs eG	Wien	4,13	31.12.2018	37.760.803,27	94.252,95

## 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Der Posten sonstige Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.07.2020 EUR	31.07.2019 TEUR
Forderung Finanzamt / Kapitalertragsteuer	490.896,06	734
Forderungen aus der Ziehung Ausfallsgarantien	0,00	7
Verrechnung Verwaltungsfee	259.857,14	140
Zinsen von Schuldverschreibung / Anleihen	50.379,70	47
<b>Summe</b>	<b>801.444,90</b>	<b>928</b>

Sämtliche sonstige Forderungen in Höhe von EUR 801.444,90 (TEUR 928) haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Erträge in Höhe von EUR 166.939,96 (TEUR 269), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

## 4. Guthaben bei Kreditinstituten

Die täglich fälligen Guthaben bei Kreditinstituten bestehen in Höhe von EUR 1.548.337,99 (TEUR 15.585).

## 5. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen mit EUR 25.000,00 (TEUR 10) die Dienstleistungsverrechnung und mit EUR 20.000,00 (TEUR 20) Vorsorgen für Prüfungskosten. In den Steuerrückstellungen ist die Körperschaftsteuer 2020 mit EUR 37.130,60 (TEUR 24) enthalten.

## 6. Kapitalrücklage

Die Erhöhung der Kapitalrücklage resultiert aus dem Rückkauf des eigenen PS-Kapitals zum aktuellen Kurs, welcher unter dem Emissionskurs liegt.

## D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

**Umsatzerlöse** in Höhe von EUR 322.837,08 (TEUR 233) betreffen ausschließlich die Verrechnung der Verwaltungsfee für das Geschäftsjahr 2019/2020.

**Sonstige betriebliche Erträge** in Höhe von EUR 2.760,00 (TEUR 8) betreffen hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzten sich wie folgt zusammen:

	2019/2020	2018/2019
	EUR	TEUR
Überrechnete Personalaufwendungen	47.612,50	34
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	20.000,00	23
Beiträge an Verbände und Körperschaften	30.448,51	35
Abschreibungen von Forderungen	0,00	17
Pflichtpublikationen	2.495,70	4
Sonstiger Sachaufwand	14.369,34	7
<b>Summe</b>	<b>114.926,05</b>	<b>120</b>

Die **Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens** in Höhe von EUR 455.048,76 (TEUR 794) stammen zur Gänze aus Dividenden der PS-Scheine.

Die **Zinsen und ähnliche Erträge** in Höhe von EUR 162.411,18 (TEUR 108) betreffen im Wesentlichen mit EUR 162.338,10 (TEUR 107) Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren.

Aus der Bewertung des Finanzanlagevermögens ergibt sich eine Abschreibung von EUR 194.673,50 (TEUR 70).

Im Geschäftsjahr 2019/2020 fielen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 20.000,00 (TEUR 20) an.

Der Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer für das Jahr 2020, sowie Erträge aus der Auflösung der Körperschaftsteuerrückstellung für das Vorjahr.

## E. Sonstige Angaben

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 5.086.900,00; es ist in 5.086.900 Stück auf Namen lautende Stückaktien von je EUR 1,00 zerlegt. Alleinaktionär ist die Volksbanken Holding eGen.

Das begebene Genussrechtskapital (**Partizipationskapital** im Sinne von § 23 Abs. 4 und Abs. 5 BWG idF 160/2013 in Verbindung mit § 174 Abs. 3 AktG) besteht aus 1.076.941 Stück Partizipationsscheinen mit einer anteiligen Nominalen von je EUR 100,00.

Das Grundkapital und das Genussrechtskapital/PS-Kapital entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Grundkapital	Partizipationskapital
Stand 1.8.2019	5.086.900,00	103.606.400,00
Rückkäufe	0,00	-1.335.200,00
Abgang	0,00	0,00
<b>Stand 31.7.2020</b>	<b>5.086.900,00</b>	<b>102.271.200,00</b>

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. November 2019 wurden Rückkäufe von eigenen PS-Kapital im Hinblick auf eine beabsichtigte Einziehung in Höhe von TEUR 1.335 vorgenommen.

## F. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag erfolgte der Rückkauf Wesentlicher Teile des aktivseitig gehaltenen, von den Volksbanken emittierten, Partizipationskapitals durch die jeweilige Volksbank.

Während des Geschäftsjahres waren keine **Mitarbeiter** beschäftigt.

Der **Vorstand** setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Franz Josef Groß  
Karl Kinsky, MBA

Der gewählte **Aufsichtsrat** setzte sich folgendermaßen zusammen:

Dr. Richard Ecker Vorsitzender  
Betr. Oec. Gerhard Hamel stellvertretender Vorsitzender  
Mag. Markus Hörmann (bis 23.6.2020)  
Dr. Rainer Kuhnle  
Gen.Dir. Mag. Andreas Höll  
Dir. Johannes Jelenik

Die Aktiengesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter FN 162317b eingetragen.

Wien, am 12. März 2021

**Der Vorstand**



Mag. Franz Josef Groß



Karl Kinsky, MBA

Anlagenspiegel 2019/2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Zuschrei- bungen	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am	Stand am
	1.8.2019			31.7.2020	1.8.2019			31.7.2020	31.7.2020		31.07.2019
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Beteiligungen	10.600.003,04	2.000.689,46	0,00	12.600.692,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.600.692,50	10.600.003,04
Wertpapiere des Anlagevermögens	85.047.332,28	671.497,00	0,00	85.718.829,28	486.984,11	194.673,50	0,00	0,00	681.657,61	85.037.171,67	84.560.348,17
	<b>95.647.335,32</b>	<b>2.672.186,46</b>	<b>0,00</b>	<b>98.319.521,78</b>	<b>486.984,11</b>	<b>194.673,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>681.657,61</b>	<b>97.637.864,17</b>	<b>95.160.351,21</b>





## Lagebericht der VB Regio Invest AG

### 1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

#### Geschäftsverlauf

Der Lagebericht umfasst das Geschäftsjahr 1.8.2019 bis 31.7.2020.

Die Aktivitäten im Geschäftsjahr 2019/2020 konzentrierten sich auf die Verwaltung des begebenen Partizipationskapitals und des bei den Volksbanken gezeichneten Partizipationskapitals.

Die Partizipationskapital-Emissionen der Gesellschaft wurden nur von den Banken des Volksbankensektors an deren Kunden auf Basis einer Vertriebsvereinbarung verkauft.

Die Börsenzulassung der Partizipationsscheine ist unverändert nicht beabsichtigt.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Verwaltung des bei den Primärinstituten gezeichneten PS-Kapitals sowie auf den Beteiligungserwerb an einer Genossenschaft in Liquidation, einer Verwaltungsgenossenschaften im Volksbankenverbund und den Rückkauf von eigenen Partizipationsscheinen.

#### Wesentliche Ereignisse im Geschäftsjahr

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27.11.2019 wurden Rückkäufe von eigenem PS-Kapital im Hinblick auf eine beabsichtigte Einziehung iHv. T€ 1.335 vorgenommen.

Im August 2019 wurde die Beteiligung an der VB Wien Beteiligung eG um T€ 2.001 erhöht

#### Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

#### Finanzielle Leistungsindikatoren

##### Ertragslage

Die Beteiligungserträge, welche aus dem gezeichneten Partizipationskapital bei den Volksbanken resultieren, betragen T€455 (T€ 794) oder 73,66 % (87,65 %) vom Ergebnis vor Steuern.

Der Zinsertrag von T€ 162 (T€ 108) resultiert im Wesentlichen aus der Veranlagung in festverzinslichen Anleihen.

In der Position sonstige betriebliche Aufwendungen im Ausmaß von T€ 115 (T€ 119) oder 18,60 % (13,11 %) vom Ergebnis vor Steuern sind vor allem Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem begebenen und gezeichneten Partizipationskapital sowie die Verwaltungskosten der Gesellschaft enthalten (Dienstleistungsverrechnung, Prüfungskosten).

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter, sodass die operativen Verwaltungstätigkeiten, wie Rechnungswesen und Abwicklung der Depotverwaltung, mittels Werkverträge ausgelagert wurden.

### Vermögenslage

Die Mittel aus dem begebenen Partizipationskapital von T€ 107.694 (T€ 107.694) sind derzeit iHv. T€ 81.523 (T€ 82.035) in PS-Kapital von Volksbanken, iHv TEUR 12.601 (T€ 10.600) in Beteiligungen an Verwaltungsgenossenschaften, iHv TEUR 503 (T€ 0) in Unternehmensanleihen, iHv T€ 3.000 (T€ 3.000) in Ergänzungskapital und iHv T€ 10.067 (T€ 12.059) in Bankguthaben veranlagt.

Den höchsten Anteil an der Bilanzsumme weisen mit 77,31 % (75,72 %) der Aktivseite die Position Wertpapiere des Anlagevermögens und mit 97,60 % (97,33%) der Passivseite die Positionen Grundkapital und Genussrechtskapital auf.

### Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft (ohne Bilanzgewinn) beträgt 99,92 % (99,92 %) der Bilanzsumme.

Das begebene Genussrechtskapital (**Partizipationskapital** im Sinne von § 23 Abs. 4 und Abs. 5 BWG idF 160/2013 in Verbindung mit § 174 Abs. 3 AktG) besteht aus 1.076.941 Stück Partizipationsscheinen mit einer anteiligen Nominale von je EUR 100,00.

Im Geschäftsjahr entwickelte sich das eigene Partizipationskapital wie folgt:

TEUR	Partizipationskapital
Stand 1.8.2019	<b>103.606</b>
Rückkäufe	-1.335
Abgang	0
<b>Stand 31.7.2020</b>	<b>102.271</b>

Der Durchschnittskurs der Rückkäufe im Geschäftsjahr betrug 93,17. Der Differenzbetrag zum Ausgabenominale ist in der gebundenen Kapitalrücklage enthalten.

Finanzlage

Die freie Liquidität der Gesellschaft ist hauptsächlich in täglich fälligen und gebundenen Bankguthaben bei drei Verbundbank veranlagt.

**2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens****Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**Risikomanagement – Veranlagungsmanagement

Das Veranlagungsmanagement wird auf Grund der Daten der aktuellen Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Volksbanken und den Daten aus dem Frühwarnsystem der Volksbanken bzw. Verbundcontrolling im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen wahrgenommen. Anhand der wirtschaftlichen Kennzahlen und deren Analyse wird das Veranlagungsrisiko und Ertragsrisiko beurteilt.

Die Bewertung des bei den Volksbanken gezeichneten PS-Kapitals erfolgt gemäß der AFRAC Stellungnahme 14, „Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten“ vom November 2019. Indikatoren für eine dauerhafte Wertminderung wurden bei der Bewertung berücksichtigt. Ein Zinsrisiko für das gezeichnete Partizipationskapital ist auf Grund der Konditionengestaltung des emittierten Partizipationskapitals nicht gegeben.

Das gezeichnete Partizipationskapital ist bei Einzug des Partizipationskapitals, Kapitalherabsetzung und dgl. anteilig am Unternehmenswertrisiko der einzelnen Volksbank, welche sich im Haftungsverbund gem. § 30a BWG befinden, beteiligt. Derartige Kapitalmaßnahmen sind jedoch nach derzeitigem Ermessen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurde der Volksbankenverbund mit seinen Mitgliedern von Fitch einem Rating unterzogen. Es wurden folgende Ratingeinstufungen im Bericht vom 25.9.2020 vorgenommen:

**Volksbanken Verbund**

Long-Term Issuer Default Rating:	BBB, negativ outlook
Short-Term Issuer Default Rating:	F2,

Dieses Ratingergebnis für den Volksbankenverbund kann auch als Risikoeinstufung für die einzelne Volksbank im Verbund gewertet werden.

### Risikodarstellung

Auf Grund der wirtschaftlichen Kennzahlen, abgeleitet aus den vorliegenden aktuellen Jahresabschlüssen und Informationen aus den Geschäftsberichten der Volksbanken, wird derzeit kein wesentlicher Ertragsausfall bei den Veranlagungen erwartet. Allfällige zukünftige Dividendenausfälle können aus heutiger Sicht grundsätzlich mit vorhandenen Rücklagen und Erträgen aus der Veranlagung der freien Liquidität aufgefangen werden.

Aufgrund des in Vorjahren erfolgten Verkaufes des ÖVAG Partizipationskapitals an die sektorale Unterstützungseinrichtung besteht bei Ausscheiden aus dem Sektor eine Verpflichtung zur Abdeckung etwaiger Verluste bis zum Kaufpreis zuzüglich einer Verzinsung für die Gesellschaft. Ein Ausscheiden aus dem Sektor ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich.

Die Volksbanken, bei denen die Gesellschaft PS-Kapital gezeichnet hat, bilden mit dem Spitzeninstitut VOLKSBANK WIEN AG einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Die VB Regio Invest AG selbst ist weder dem Verbund Alt noch dem neuen Verbund beigetreten und unterliegt daher auch nicht den Verpflichtungen des Verbundvertrages oder der Umsetzungsvereinbarung.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

Die Geschäftstätigkeit im kommenden Geschäftsjahr wird sich im Wesentlichen weiterhin auf die Verwaltung des von der Gesellschaft bei den Volksbanken gezeichneten Partizipationskapitals konzentrieren. Im Falle von Dividendenausfällen einzelner Veranlagungen in PS-Kapital können diese durch Rücklagenauflösung ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wird die Liquidation der von der immigon portfolioabbau ag im Oktober 2018 erworbenen Genossenschaft vorangetrieben.

Voraussichtlich wird die Gesellschaft keine Emissionen von Eigenkapitalinstrumenten mehr tätigen.

Gemäß der Umsetzungsvereinbarung Neu müssen die Primärinstitute für die Ausschüttung an die VB Regio Invest AG eine Ausgleichzahlung an den Bund und eine gleich hohe Rückzahlung des Bund-PS Kapitals leisten. Darüber hinaus müssen die Ausschüttung und die Zahlungen an den Bund durch einen Eigenkapitalzuwachs gedeckt sein.

Es besteht im Volksbankenverbund die Absicht, das von der VB Regio Invest AG gezeichnete Partizipationskapital einzuziehen. Aus heutiger Sicht unter Zugrundelegung der Planungsdaten ist eine Tilgung des Nominalbetrages und des bezahlten Agios im Ausmaß von 1 % der damals (2006) vorhandenen Rücklagen bei nahezu allen Emittenten zu erwarten.

Das PS Kapital wurde von den Volksbanken bereits zurückgekauft. Erträge sind daher nur noch von den verbleibenden Veranlagungen zu erwarten. Die zukünftige Schüttungsfähigkeit wird daher von diesen Erträgen abhängen.

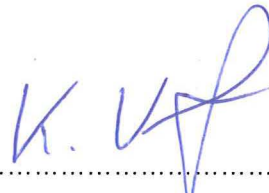
### 3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft entfaltet keine Tätigkeiten im Forschungs- und Entwicklungsbereich.

Wien, am 12. März 2021



.....  
Vorstand Mag. Franz Josef Groß



.....  
Vorstand Karl Kinsky, MBA



## Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### Bilanz

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	31.7.2020		31.7.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Vermögen</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
Finanzanlagen						
Beteiligungen	12.601	11,5	10.600	9,5	2.001	18,9
Wertpapiere und Wertrechte des Anlagevermögens	85.037	77,3	84.560	75,7	477	0,6
	<b>97.638</b>	<b>88,8</b>	<b>95.160</b>	<b>85,2</b>	<b>2.478</b>	<b>2,6</b>
<b>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
Flüssige Mittel	11.548	10,5	15.585	14,0	-4.036	-25,9
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	802	0,7	929	0,8	-127	-13,7
	<b>12.350</b>	<b>11,2</b>	<b>16.514</b>	<b>14,8</b>	<b>-4.163</b>	<b>-25,2</b>
	<b>109.988</b>	<b>100,0</b>	<b>111.674</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.686</b>	<b>-1,5</b>
<b>Kapital</b>						
<b>Eigenmittel</b>						
Grundkapital	112.781	102,5	112.781	101,0	0	0,0
ab: Eigene Anteile	-5.423	-4,9	-4.088	-3,6	-1.335	32,7
Unversteuerte Rücklagen	479	0,4	388	0,3	92	23,7
Versteuerte Rücklagen	1.050	1,0	1.475	1,3	-425	-28,8
Bilanzgewinn	1.018	0,9	1.032	0,9	-14	-1,3
	<b>109.906</b>	<b>99,9</b>	<b>111.588</b>	<b>99,9</b>	<b>-1.682</b>	<b>-1,5</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	31	0,0	-31	-100,0
Steuer- und sonstige Rückstellungen	82	0,1	54	0,0	28	50,8
	<b>82</b>	<b>0,1</b>	<b>86</b>	<b>0,0</b>	<b>-4</b>	<b>-4,3</b>
	<b>109.988</b>	<b>100,0</b>	<b>111.674</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.686</b>	<b>-1,5</b>

Die wichtigsten **Veränderungen** der Vermögens- und Finanzlage haben folgende Ursachen:

Die Finanzanlagen erhöhten sich vor allem durch Akquisition von Genossenschaftsanteilen an der VB Wien Beteiligung eG, Wien, um TEUR 2.001, der Zeichnung von Unternehmensanleihen in Höhe von TEUR 503 sowie den Zukauf von Partizipationskapital in Höhe von TEUR 162. Weiters erfolgte die Dotierung einer Wertberichtigung in Höhe von TEUR 194.

Der Rückgang der flüssigen Mittel resultiert größtenteils aus den Akquisitionen von Genossenschaftsanteilen und dem Rückkauf von eigenem Partizipationskapital.

Der Anstieg der eigenen Anteile resultiert aus dem Rückkauf von eigenem Partizipationskapital. Die Differenz zwischen Rückkaufkurs und Nominale der rückgekauften Partizipationsscheine wurde erhöhend in den unversteuerten Rücklagen erfasst.

Der Anstieg der Rückstellungen resultiert aus einer höheren Rückstellung für den Körperschaftsteueraufwand 2020 in Höhe von TEUR 37 (2019: TEUR 24) sowie dem höheren Rückstellungserfordernis für noch nicht verrechnete Dienstleistungen.

## Gewinn- und Verlustrechnung

Die folgende Darstellung zeigt die zusammengefasste, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2019/2020		2018/2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	323	99,2	233	96,8	90	38,6
Sonstige betriebliche Erträge	3	0,8	8	3,2	-5	-63,9
<b>Betriebsleistung</b>	<b>326</b>	<b>100,0</b>	<b>241</b>	<b>100,0</b>	<b>85</b>	<b>35,3</b>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	118	36,2	119	49,3	-1	-0,7
<b>Aufwendungen für die Betriebsleistung</b>	<b>-118</b>	<b>-36,2</b>	<b>-119</b>	<b>-49,3</b>	<b>1</b>	<b>0,7</b>
<b>Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>208</b>	<b>63,8</b>	<b>122</b>	<b>50,7</b>	<b>86</b>	<b>70,4</b>
Finanzergebnis	410	125,9	784	325,6	-374	-47,7
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>618</b>	<b>189,7</b>	<b>905</b>	<b>376,3</b>	<b>-288</b>	<b>-31,8</b>
Ertragsteuern	-41		-19		-21	
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>577</b>		<b>886</b>		<b>-309</b>	

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist vor allem auf die im Geschäftsjahr erfolgte Verrechnung der Verwaltungsfee an die immigon portfolioabbau ag i.A. zurückzuführen.

Der Rückgang des Finanzergebnisses resultiert zum einen aus dem Ausfall der Dividendenzahlung einer Verwaltungsgenossenschaft in Höhe von TEUR 31 sowie bei drei Volksbanken von in Summe rund TEUR 254 und zum anderen aus einem im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 125 höheren Aufwand aus der Bewertung von Finanzanlagevermögen. Teilweise wird dieser Rückgang durch im Geschäftsjahr um TEUR 54 höhere Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren und um TEUR 35 geringere Zinsaufwendungen kompensiert.

Der Anstieg der Aufwendungen für Ertragsteuern resultiert im Wesentlichen aus dem im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen steuerlichen Ergebnis, welches vor allem vom Anstieg der Umsatzerlöse beeinflusst war.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.